

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

26. SEP. 1968

105

Gesetz: ArbGG § 2 Rechtsweg, § 48; GVG § 17; BGB §§ 133, 315,
328, 242 Ruhegehalt - Pensionskasse, § 611 Öffentlicher
Dienst; ZPO §§ 91a, 276, 344

Leitsätze:

1. Ob die Rechtsbeziehungen eines Arbeitnehmers zu einer in der Form der öffentlichrechtlichen Anstalt betriebenen Zusatzversorgungskasse bürgerlichrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Art sind, richtet sich danach, wie die Satzung der Zusatzversorgungskasse deren Rechtsbeziehungen zu dem Arbeitnehmer im einzelnen ausgestaltet hat.
2. Es gibt keinen allgemein gültigen Begriff des "öffentlichen Dienstes".

Aktenzeichen: 3 AZR 131/67

Urteil des BAG vom 26. September 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



endet am
September 1968

Im Namen des Volkes! ¹⁰⁵

Groll,

ungshauptsekretär
rkundsbeamter
eschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1968 durch den Senatspräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1967 - 6 Sa 555/66 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 9. August 1966 - 2 Ca 530/66 - unter Aufhebung des Versäumnisurteils desselben Gerichts vom 2. August 1966 wie folgt geändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vom 1. März 1965 bis zum 31. Dezember 1966 ein monatliches Zusatzwitwengeld von 62,50 DM - in Worten: zweiundsechzig 50/100 Deutsche Mark - zu zahlen; die einzelnen Monatsraten sind jeweils ab 16. des Fälligkeitsmonats mit 4 % zu verzinsen.
3. Im übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin erhielt nach dem Tode ihres Ehemannes aus der Zusatzversorgungskasse zunächst ein monatliches Zusatzwitwengeld in Höhe von 62,50 DM. Ab 1. März 1965 stellte die Beklagte die Zahlung des Zusatzwitwengeldes mit der Begründung ein, der Anspruch der Klägerin ruhe nach § 38 Abs. 1 Ziff. d der Kassensatzung in der Fassung vom 14. März 1960. Nach dieser Bestimmung ruht der Anspruch auf Versicherungsleistungen, solange Empfänger von Witwengeld im öffentlichen Dienst beschäftigt oder wiederbeschäftigt werden. Die Klägerin ist bei der D Verkehrsgesellschaft tätig , und die Beklagte meint, deshalb sei die Klägerin im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihre Tätigkeit bei der D Verkehrsgesellschaft sei keine Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Sie hat zunächst den in der Satzung vorgesehenen Einspruch eingelegt, der vom Kassenausschuß durch

"Bescheid" zurückgewiesen wurde. Entsprechend der in diesem Bescheid erteilten Rechtsmittelbelehrung hat die Klägerin dann beim Amtsgericht Klage erhoben, die wegen sachlicher Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte an das Arbeitsgericht verwiesen wurde.

In den beiden Vorinstanzen hat die Klägerin Zahlung des Zusatzwitwengeldes ab 1. März 1965 und ferner die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, das Zusatzwitwengeld an die Klägerin auch in Zukunft in der jeweils durch die Satzung vorgeschriebenen Höhe zu zahlen.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision hatte die Klägerin ursprünglich ihr Klagebegehren in vollem Umfang weiterverfolgt. Nachdem die Zusatzversorgungskasse auf Grund einer Änderung ihrer Satzung das Zusatzwitwengeld ab 1. Januar 1967 wieder gewährt, hat die Klägerin nur ihr Zahlungsbegehren für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 aufrechterhalten. Im übrigen haben die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG nur für bürgerlichrechtliche Streitigkeiten aus dem Gebiete des Arbeitsrechts gegeben.

I. Der Senat hat deshalb geprüft, ob die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien auf einem bürgerlichen oder einem öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis beruhen. Durch die Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht an das Arbeitsgericht ist über diese Rechtswegfrage nicht befunden, sondern nur bindend darüber entschieden worden, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte annehmen darf (§ 48 Abs. 1 ArbGG, § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Gerichte für Arbeitssachen müssen deshalb auch in solchen Fällen prüfen, ob eine bürgerliche oder eine öffentlichrechtliche Rechtsstreitigkeit vorliegt und - wenn letzteres



zutrifft - die Klage als unzulässig abweisen oder auf entsprechenden Antrag an das allgemeine oder ein besonderes Verwaltungsgericht weiterverweisen (BGH AP Nr. 1 zu § 17 GVG).

1. Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld ist in § 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 31 der Satzung vom 14. März 1960 vorgesehen. Vor dem Tode ihres Ehemannes bestanden zwischen der Klägerin und der Beklagten keine rechtlichen Beziehungen. Bis dahin stand der Ehemann der Klägerin als Arbeitnehmer einer der Kasse angeschlossenen Verwaltungen gemäß §§ 7, 12 Abs. 1 der Satzung als Pflichtversicherter in einem Versicherungsverhältnis zu der Beklagten. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Zusatzwitwengeldes hat seine Rechtsgrundlage deshalb in dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes in Verbindung mit den vorgenannten Satzungsbestimmungen. Dabei ist die Klägerin als aus dem Versicherungsverhältnis nach § 328 BGB begünstigte Dritte anzusehen; oder man sieht in dem § 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 31 der Satzung einen unechten Satzungsbestandteil, der in entsprechender Anwendung von § 328 Abs. 1 BGB den Hinterbliebenen als Dritten das Recht verleiht, diejenigen Leistungen zu erhalten, die Satzung und vertragliche Vereinbarung vorsehen (vgl. zum Begriff der unechten Satzungsbestimmung z.B. BGHZ 18, 205 [207 f.] und LM Nr. 25 zu § 549 ZPO; Schulze-v. Lasaulx in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 25 Bem. 6; Würdinger, Aktien- u. Konzernrecht, 2. Aufl., 1966, § 9 I 1 a; S. 34; zur Anspruchsgrundlage für Hinterbliebenenversorgung ferner BAG 19, 100 [102, 103] = AP Nr. 116 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I] und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil vom 31. Mai 1968 - 3 AZR 459/67 -, AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt; zur Altersversorgung durch Pensionskassen vgl. auch BAG AP Nr. 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 der Gründe]). Da der Anspruch der Klägerin aus dem Versicherungsverhältnis ihres Ehemannes zu der beklagten Zusatzversorgungskasse herzuleiten ist, ist die Rechtsnatur dieses Versicherungsverhältnisses maßgebend dafür, ob es sich vorliegend um einen öffentlichrechtlichen oder bürgerlichrechtlichen Anspruch handelt.



2. Das Versicherungsverhältnis zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Zusatzversorgungskasse war ein solches bürgerlichrechtlicher Art.

In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Streit über die Rechtsnatur der Versicherungsverhältnisse mit Anstalten, die Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes eine Zusatzversorgung gewähren. Das Schrifttum nimmt zum großen Teil ein öffentlich-rechtliches Verhältnis an (Haueisen, DVBl. 1958, 580; DÖV 1958, 953; NJW 1962, 2129 [2131 Fußn. 18]; Boss, Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1959, 78 ff.; Otto, Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1959, 97 f.; Roehrbein, Beiträge zur Versicherungswissenschaft [Festgabe für Walter Rohrbeck], 1955, 319, 322). In der Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof Stuttgart (DÖV 1958, 951) diese Auffassung vertreten.

Für die bürgerlichrechtliche Natur haben sich im Schrifttum ausgesprochen Ringelmann, BayVB1. 1956, 106 und Wieland, Beiträge zur Sozialversicherung [Festgabe für Johannes Krohn] 1954, 325, 330. In der Rechtsprechung haben die obersten Gerichtshöfe des Bundes übereinstimmend die bürgerlichrechtliche Natur der Versicherung bei den Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes bejaht: so das Bundesverwaltungsgericht für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (BVerwGE 6, 200) und für die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen (DVBl. 1960, 70); der Bundesgerichtshof für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (BGHZ 48, 35) und für die Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B (VersR 1963, 765); das Bundessozialgericht für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (BSG 21, 5).

3. In den angeführten Entscheidungen haben die obersten Gerichtshöfe des Bundes die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses im wesentlichen danach beurteilt, wie die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebende Satzung sowie deren Vorläufer die Rechtsbeziehungen der Beteiligten ausgestaltet haben. In gleicher Weise ist im vorliegenden Fall die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses zu bestimmen, aus dem die Klägerin ihre Rechte herleitet.



- 6 -

Die beklagte Zusatzversorgungskasse ist - wie sich aus §§ 2 und 8 der Satzung ergibt (Einrichtung der Stadt D mit Sondervermögen) - in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Die Rechtsbeziehungen der Benutzer einer öffentlichrechtlichen Anstalt können nicht nur nach öffentlichem Recht, sondern auch nach privatem Recht geregelt sein (BVerwGE 6, 200 [201]; BGHZ 9, 145 [147]; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, 9. Aufl., S. 382; Wolff, Verwaltungsrecht II, 2. Aufl., S. 326 f.). Die Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses ergibt im vorliegenden Fall, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherten und der Zusatzversorgungskasse bürgerlichrechtlicher Natur sind. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

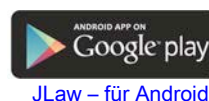
a) Die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Zusatzversorgungskasse setzt eine tarifliche oder einzelvertragliche Vereinbarung voraus, durch die der Arbeitnehmer zum Abschluß einer Versicherung verpflichtet wird. Das ergibt sich aus § 12 der Satzung. Dort ist bestimmt, daß als Pflichtversicherte von den kassenzugehörigen und -angeschlossenen Verwaltungen alle nach Dienstordnung oder tarifvertraglicher Vereinbarung zur Mitgliedschaft verpflichteten Angestellten und Arbeiter anzumelden sind. Außerdem ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Anschluß einer Verwaltung Voraussetzung, daß die Zusatzversicherung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern tarifvertraglich oder auf sonstige Weise vereinbart ist. Es sind daher privatrechtliche Willenserklärungen erforderlich, um die Pflicht zur Versicherung und das Versicherungsverhältnis selbst zu begründen (vgl. auch BAG AP Nr. 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 der Gründe]).

b) Nicht nur die Begründung des Versicherungsverhältnisses, sondern auch seine inhaltliche Ausgestaltung ist im vorliegenden Fall nach bürgerlichrechtlichen und nicht nach öffentlichrechtlichen Normen erfolgt. Das ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse und dem zum Ausdruck gekommenen Rechtsgestaltungswillen der Beteiligten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis könnte allerdings § 45 der Satzungsprechen, der vorsieht, daß über den Antrag auf Versicherungsleistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis die Kasse durch Bescheid entscheidet, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Denn im Sozialversicherungsrecht, wo ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis vorliegt, wird über den Antrag auf Versicherungsleistungen ebenfalls ein Bescheid (= Verwaltungsakt) erlassen, dem eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist (vgl. § 1631 RVO für die Ansprüche aus der Arbeiterrentenversicherung). Indessen führt die Festsetzung der Versicherungsleistungen (wie auch ihre Entziehung nach § 45 Abs. 4 der Satzung) durch Bescheid nicht notwendig zur Annahme eines öffentlichrechtlichen Versicherungsverhältnisses. Im öffentlichen Dienst werden privatrechtliche Ruhegelder vielfach auf Grund eines "Bescheides" gewährt (vgl. z.B. § 25 Abs. 1 der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin [VVA] in der Fassung vom 9. August 1968 [Dienstblatt Berlin I 1968, 269 ff.] und dazu Urteil des erkennenden Senats vom 18. November 1968 - 3 AZR 255/67 - [demnächst] AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Auch in der Privatwirtschaft werden, wie dem erkennenden Senat aus einer Reihe von Fällen bekannt ist, die Ruhegelder häufig durch "Bescheid" festgesetzt. Sie sind, da sie einen arbeitsrechtlichen Anspruch betreffen, Willenserklärungen einer Vertragspartei, durch die diese eine Vertragsleistung nach § 315 BGB im Rahmen ihres Ermessensspielraums bestimmt (BAG AP Nr. 1 zu § 315 BGB mit zust. Anmerkung von Neumann-Duesberg). Daß die Zusatzversorgungskasse die Versicherungsleistungen durch Bescheid festsetzt, spricht deshalb weder für noch gegen die Annahme eines öffentlichrechtlichen Versicherungsverhältnisses. Wesentlich ist dagegen die in dem Bescheid der Klägerin erteilte Rechtsmittelbelehrung, die dahin lautete, es sei die Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben. Damit hat die Beklagte selbst zum Ausdruck gebracht, daß sie ihr Verhältnis gegenüber den Anspruchsberechtigten als ein bürgerlichrechtliches ansieht. Dem kommt aus folgen-



- 8 -

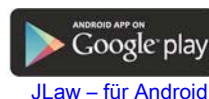
dem Grunde besondere Bedeutung zu: Wenn die Kasse ihre Bescheide als Willenserklärungen im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses, d.h. als Verwaltungsakte ansehen würde, dann würden diese Bindungswirkung erlangen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, sei es nach § 87 SGG oder nach §§ 70, 74 VwGO angefochten werden (zur Bindungswirkung vgl. § 77 SGG sowie Redeker-von Oertzen, VwGO, 2. Aufl., § 74 Anm. 5 und § 42 Anm. 61). Die Beklagte mußte diese Bindungswirkung von Verwaltungsakten kennen. Deshalb ist ihre Erklärung, die Klage gegen die Festsetzung der Versorgungsleistungen sei vor den ordentlichen Gerichten zu erheben, ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, daß sie das Versicherungsverhältnis bürgerlichrechtlich und nicht öffentlichrechtlich auffaßte.

Für den Willen der Kasse, ihre Beziehungen zu den versicherten Arbeitnehmern bürgerlichrechtlich zu ordnen, spricht ferner der in § 1 der Satzung zum Ausdruck gebrachte Zweck der Kasse. Dieser ist darauf gerichtet, den Angestellten und Arbeitern der Stadt D und der angeschlossenen Verwaltungen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese Leistungen haben ihre Rechtsgrundlage in dem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis und sind entweder nachträgliches Entgelt für die früheren Leistungen des Arbeitnehmers oder eine Leistung der unternehmerischen Fürsorge oder beides (vgl. dazu Hilger, Das betriebliche Ruhegeld, S. 20 ff.). Dem steht nicht entgegen, daß die Arbeitnehmer einen Teil der Beiträge aufzuwenden haben. Eine solche Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrer Alterssicherung ist seit vielen Jahrzehnten auf bürgerlichrechtlicher Grundlage namentlich bei Pensionskassen üblich (vgl. BAG AP Nr. 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 17. Januar 1969 - 3 AZR 96/67 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt- Pensionskasse mit Anm. von **Bischoff**). Deshalb ist die Versicherung bei der beklagten Kasse auch der Sache nach auf die Durchführung und Erfüllung einer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden privaten und nicht einer öffentlichrechtlichen Rechtsbeziehung gerichtet. Daß die Kasse sich dabei des öffentlichen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechts bedienen wollte, kann um so weniger angenommen werden, als sie in erster Linie eine Einrichtung der Stadt D für die Zusatzversicherung der städtischen Arbeitnehmer ist. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Stadt D, die als Arbeitgeber in einem bürgerlichrechtlichen Verhältnis zu den Arbeitnehmern steht, diesen zugleich auf dem Gebiet der Versorgungsleistungen in einem öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis gegenübertreten wollte. In gleicher Weise, d.h. als bürgerlichrechtlich geordnet, muß dann aber auch das Verhältnis der beklagten Kasse zu den Arbeitnehmern der ihr angeschlossenen Verwaltungen gesehen werden.

Für die bürgerlichrechtliche Natur des Versicherungsverhältnisses spricht schließlich noch, daß sogar die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und den ihr angeschlossenen Verwaltungen typisch bürgerlichrechtlich geordnet sind. Die Beiträge zur Zusatzversicherung sind durch den Arbeitgeber abzuführen, der die Anteile der Versicherten vom Arbeitsentgelt einzubehalten hat (§ 21 Abs. 2 der Satzung). Die Satzung sieht im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (vgl. §§ 531 Abs. 2, 1430 RVO) keinen Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Ansprüche der Kasse vor. Vielmehr bestimmt § 7 Abs. 3 der Satzung, daß einer angeschlossenen Verwaltung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Abführung der Beiträge mehr als drei Monate im Verzuge ist. Die Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses der angeschlossenen Verwaltungen, die ihrerseits nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Schluß eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen können (§ 7 Abs. 2 der Satzung), weist auf ein bürgerlichrechtlich ausgestaltetes Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der Kasse und den angeschlossenen Verwaltungen hin. Deshalb kann um so weniger angenommen werden, daß die Versicherungsverhältnisse zu den Versicherten öffentlichrechtlich gestaltet werden sollten.

4. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ist sonach gegeben.



II. In der Sache hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Klägerin als Arbeitnehmerin der D Verkehrsgesellschaft im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Das ist zu verneinen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es keinen allgemeingültigen Begriff des "öffentlichen Dienstes" gibt. In welchem Sinne dieser Begriff zu verstehen ist, läßt sich vielmehr nur ermitteln, wenn Zweck und Entstehungsgeschichte der Satzung sowie der^{en} Zusammenhang mit sonstigen Regelungen beachtet werden (so ebenfalls der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 14. Dezember 1967 - 5 AZR 140/67-; vgl. ferner BVerwG, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1967, 510, 512).

2. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin im "öffentlichen Dienst" im Sinne des hier maßgeblichen § 38 Abs. 1 Buchst. d der Satzung vom 14. März 1960 beschäftigt ist. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, die D Verkehrsgesellschaft habe zu den nach § 1 Abs. 1 Buchst. c AOGÖ zum Anschluß an die Zusatzversorgungskasse berechtigten "öffentlichen Betrieben" gehört. Das ist an sich richtig. Auch noch nach der Satzung vom 14. März 1960 konnten der Kasse solche Betriebe und Einrichtungen angeschlossen werden, auf welche die Stadt D durch Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise einen überwiegenden oder maßgeblichen Einfluß hatte (§ 7). Daraus folgt jedoch noch nicht, daß eine Tätigkeit bei einer der in § 1 Abs. 1 Buchst. c AOGÖ genannten öffentlichen Betriebe "öffentlicher Dienst" im Sinne der Satzung ist.

3. Die richtige Auslegung des Begriffs "öffentlicher Dienst" erschließt sich aus der Entstehungsgeschichte der Satzung.

a) In den Satzungen der Beklagten vom 8. Oktober 1943, 25. Februar 1949 und 27. Oktober 1953 war jeweils in § 27 Abs. 1 Buchst. a bestimmt, daß der Anspruch auf Zusatzruhegeld mit dem Wiedereintritt des Berechtigten in ein Beamten- oder sonstiges Dienstverhältnis (Beschäftigungsverhältnis) "bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb" ruhe. Für das Zusatzwitwengeld war die entsprechende Anwendung

des § 27 vorgesehen (§ 33 der Satzungen vom 8. Oktober 1943 und 27. Oktober 1953, § 32 der Satzung vom 25. Februar 1949). Nach der Fassung dieser Satzungen war es schon vom Wortlaut her geboten, den ausdrücklich verwendeten Begriff "des öffentlichen Betriebes" im Sinne der in § 1 Abs. 1 Buchst. c AOGÜ enthaltenen Bestimmung auszulegen. Die Beschäftigung der Klägerin bei der D Verkehrsgesellschaft hätte folglich nach der Fassung der vorgenannten Satzungen das Ruhen des Witwengeldes zur Folge gehabt. Dabei wäre es auch nicht darauf angekommen, ob der öffentliche Betrieb, bei dem die Beschäftigung stattfand, der Zusatzversorgungskasse angeschlossen war oder nicht. Für eine derartige Einschränkung enthielten die Satzungen keinen Anhaltspunkt.

b) Im Gegensatz zu den vorgenannten Satzungen, in Übereinstimmung aber mit der im vorliegenden Fall zu beurteilenden Satzung vom 14. März 1960, führte die Satzung vom 25. März 1957 bei den Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs auf Versicherungsleistungen in § 39 Abs. 1 Buchst. d den Begriff der Beschäftigung "im öffentlichen Dienst" ein. Zu den zum Anschluß an die Zusatzversorgungskasse berechtigten Verwaltungen zählten dagegen nach wie vor auch solche Betriebe und Einrichtungen, auf welche die Stadt D durch Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise einen überwiegenden oder maßgeblichen Einfluß hatte. Wenn für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf Versicherungsleistungen ruhen sollte, nicht mehr auf die Beschäftigung bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe, sondern auf eine Beschäftigung "im öffentlichen Dienst" abgestellt wurde, so bedeutete das eine inhaltliche Änderung der Ruhensvoraussetzungen. Der Begriff "öffentlicher Dienst" kann deshalb nach den Satzungen vom 25. März 1957 und 14. März 1960 nicht mehr gleichgesetzt werden mit dem Begriff des "öffentlichen Betriebes", wie er in § 1 Abs. 1 Buchst. c AOGÜ und den früheren Satzungen der Zusatzversorgungskasse enthalten war.



201

- 12 -

c) Was unter einer Beschäftigung "im öffentlichen Dienst" nach der Satzung vom 14. März 1960 zu verstehen ist, ist dem Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Die Heranziehung des Landesbeamtengesetzes ist aus folgenden Überlegungen geboten:

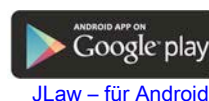
Die Satzung selbst enthält keine nähere Bestimmung darüber, welche Beschäftigung eine solche "im öffentlichen Dienst" ist. Es ist deshalb bei der Auslegung dieses Begriffs auf den Zweck der Zusatzversorgung abzustellen. Sie bezweckte, den im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeitern über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus eine zusätzliche Versorgung zu gewährleisten und ihre Versorgung derjenigen der Beamten - wenn auch mit der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung - anzugleichen. Deshalb ist es geboten, den in der Satzung verwendeten Begriff der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften auszulegen, die für das Ruhen der Versorgungsbezüge von vergleichbaren Kommunalbeamten gelten. Das kommt hier insbesondere deshalb in Betracht, weil zwischen dem Erlass der Satzung vom 27. Oktober 1953 und der vom 25. März 1957 das Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GVBl. NW 1954, 237) in Kraft getreten und in dessen § 165 das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Einkommen aus einer Verwendung "im öffentlichen Dienst" vorgesehen ist. Dieser zeitliche Zusammenhang mit dem Abgehen von dem in den Satzungen bis dahin verwendeten Begriff des "öffentlichen Betriebes" läßt den Schluß zu, daß die beklagte Zusatzversorgungskasse das Ruhen ihrer Versicherungsleistungen nach den gleichen Voraussetzungen regeln wollte, wie sie nach dem Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für Kommunalbeamte galten.

d) Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob das, was unter öffentlichem Dienst im Sinne des § 38 Abs. 1 Buchst. d der Satzung vom 14. März 1960 zu verstehen ist, sich nach dem bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Landesbeamtengesetz oder nach dem z.Zt. des Versicherungsfalles in Kraft befindlichen Landesbeamtengesetz richtet. Diese Frage ist in dem Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1954 (GVBl. NW 1954, 237), das z.Zt. des Erlasses der Satzung vom 14. März 1960 galt, und in dem Landesbeamtengesetz vom 1. Juni 1962 (GVBl. NW 1962, 272), das in dem für die Leistungen der Klägerin streitigen Zeitraum in Kraft war, übereinstimmend geregelt. Nach § 165 Abs. 5 LBG NW 1954 und nach § 168 Abs. 5 LBG 1962 stehen der Verwendung im öffentlichen Dienst gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet. Daraus ergibt sich, daß die Beschäftigung bei einem in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmen dann zum Ruhen von Versicherungsleistungen führen kann, wenn sich das "gesamte" Kapital einer solchen Gesellschaft in öffentlicher Hand befindet.

Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ist die Stadt D an dem Kapital der D Verkehrsgesellschaft mit 73 v.H. beteiligt. Obgleich die Beteiligungsverhältnisse für die Beurteilung der Frage, ob die Beschäftigten der D Verkehrsgesellschaft im öffentlichen Dienst stehen, erkennbar von Bedeutung waren, hat die Beklagte nicht behauptet, daß die restlichen 27 v.H. des Kapitals der D Verkehrsgesellschaft sich ebenfalls in öffentlicher Hand befänden. Die Klägerin hatte zudem schon in ihrer Klageschrift geltend gemacht, auch auswärtige Gesellschaften, u.a. eine F Privatbahn, seien an der D Verkehrsgesellschaft beteiligt. Dem hat die Beklagte nicht widersprochen. Nach allem muß der Senat deshalb davon ausgehen, daß das Kapital der D Verkehrsgesellschaft sich nicht vollständig in öffentlicher Hand befindet. Die Beschäftigung der Klägerin bei dieser Gesellschaft steht daher nicht einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleich.

4. Die Beklagte hat demnach zu Unrecht die Voraussetzungen für das Ruhen des Versorgungsanspruchs angenommen. Dem Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Zusatzwitwengeldes für die Zeit vom 1. März 1965 bis 31. Dezember 1966 war daher stattzugeben. Die Zinsforderung, für die der Senat in dem



201

- 14 -

Tenor den Beginn des Zinslaufs klargestellt hat, ist nach §§ 284, 288 BGB gerechtfertigt.

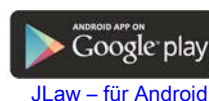
III. 1. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, waren die Kosten nach § 91a ZPO der Beklagten aufzuerlegen. Für diese Kostenentscheidung ist der mutmaßliche Ausgang des Rechtsstreits maßgebend. Wie sich aus den Darlegungen zu der im Streit verbliebenen Klageforderung ergibt, wäre dem auf Zahlung und Feststellung gerichteten Begehren der Klägerin auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 stattzugeben gewesen. Deshalb hat die Beklagte auch insoweit die Kosten zu tragen. Der Ausspruch darüber hat in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Hauptsache nur zum Teil erledigt ist, nicht durch Beschluß, sondern in dem Urteil zu geschehen, in dem über den nichterledigten Teil der Hauptsache entschieden wird (BAG AP Nr. 12 zu § 91a ZPO [zu II] mit insoweit zust. Anmerkung von Wieczorek; BGH NJW 1963, 583 [584]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 91a Anm. II 3 d zu N.52).

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits insoweit zu tragen, als sie durch ihre Säumnis und durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts entstanden sind (§§ 344, 276 Abs. 3 ZPO). Hinsichtlich des Ausspruchs über die letztgenannten Kosten war der verkündete Tenor gemäß § 319 ZPO im Urteil zu berichtigen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Thomas
Donnig Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)